



**BREMEN**  
MOIN ZUKUNFT!



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

# LANDESFÖRDERPROGRAMM „KLIMASCHUTZ IM ALLTAG“ FÖRDERAUFRUF 2024 2. FÖRDERPERIODE 2025-2028



**Die Senatorin für Umwelt,  
Klima und Wissenschaft**

17.09.2024

# Landesförderprogramm „Klimaschutz im Alltag“

---

**Grundlage:** Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zum alltagsbezogenen Klimaschutz in Nachbarschaften, Stadtteilen und Quartieren im Land Bremen vom 15. August 2024 ([Link](#))

**Ziel:** Aktivierung und Verstetigung klimafreundlichen Alltagshandelns in Nachbarschaften, Quartieren oder Stadtteilen

**Themenfelder:** Urban Gardening, Reparatur, Ernährung, Mobilität, Energie sparen, Upcycling und andere

**Zielgruppe:** Menschen im Quartier, v.a. Erwachsene

# Maßnahmen zum alltagsbezogenen Klimaschutz im Quartier

---

- Maßnahmen, die Bürger\*innen darin unterstützen, ihren Alltag klimaschonend und ressourceneffizient zu gestalten und zu konkretem Handeln anreizen und aktivieren, z.B. Tauschregal, Werkzeugverleih
- Maßnahmen zur praktischen Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Erfahrungen im Klimaschutz, insbesondere durch die Ansprache der Bürger\*innen in ihrem persönlichen Wohnumfeld und ihrer individuellen Lebenssituation mit niedrigschwelligen und zielgruppenspezifischen Angeboten, z.B. Reparaturcafé
- Maßnahmen zur Bildung, Information und Aufklärung im Klimaschutz, die einen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern in der Nachbarschaft befördern, z.B. Klimafest im Stadtteil, Energiesparcheck, Klima-Schuleica

# Rahmenbedingungen I

---

## **Laufzeit**

Frühester Projektstart: 01.03.2025

Spätestes Projektende: 29.02.2028

Mindestlaufzeit: 24 Monate

## **Finanzieller Rahmen**

Maximaler Förderbetrag: 204.000 Euro (bei 36 Monaten Laufzeit; bei kürzere Laufzeit entsprechend weniger)

Maximale Förderquote: 95% der Projektkosten

# Rahmenbedingungen II

---

## Förderfähige Kosten:

- Personalkosten, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Kosten für Materialien;
- im begründeten Einzelfall auch Investitionen in die Ausstattung (max. 10% der Gesamtkosten);
- Honorar- und Beratungskosten, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten (pauschal 15% der förderfähigen Personalkosten).

## Nicht förderfähige Kosten (u.a.):

- Kosten des Grunderwerbs;
- Finanzierungskosten;
- Umsatzsteuer, soweit sie nach [§ 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer absetzbar ist](#);
- Maßnahmen, zu deren Durchführung ohnehin eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
- Gutachten, Untersuchungen und Studien durch Dritte;
- gesamte Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung);
- Bauvorhaben.

# Antragsverfahren I

---

## Antragsunterlagen:

- Förderantrag\*
- Ausführliche Projektbeschreibung\*
- Kosten- und Finanzierungsplan\*
- Projektplan\*
- Abfrage zu Indikatoren und Zielkennzahlen\*
- Nachweis Gemeinnützigkeit
- Auszug aus Handels- oder Vereinsregister
- Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung (sofern zutreffend)

## Hinweis zu Nr. 1.4 der Förderrichtlinie (De-Minimis-Beihilfe)

- Anforderung aus dem europäischen Beihilferecht
- Greift nur bei Institutionen, die im Bereich Klimaschutz überregional wirtschaftlich tätig sind

---

\* Hierfür sind die Formulare zu nutzen, die auf der [Website des Umweltressorts](#) zur Verfügung gestellt werden.

# Antragsverfahren II

---

## Antragseinreichung:

- Digital an [klimaschutzfoerderung@umwelt.bremen.de](mailto:klimaschutzfoerderung@umwelt.bremen.de)
- Postalisch an  
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft  
Referat 42  
Katharina Kirchhoff  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

**Antragsfrist: 15.10.2024**

# Förderentscheidung

---

## Förderentscheidung:

- Bis 31.12.2024
- Bewertung anhand
  - der Förderrichtlinie und
  - der Bewertungsmatrix (Anhang zur Förderrichtlinie)
- Bewertungskriterien
  - Eignung der antragstellenden Einrichtung (Qualifikation und Erfahrung in der Projektdurchführung)
  - Qualität der Projektplanung (Projektbeschreibung, Arbeits- und Zeitplanung, Finanzplanung, Eigenanteil)
  - Inhaltliche Qualität des Projektes (bedarfsgerechte Planung, Partizipation, Maßnahmenbezug, Bewusstseinsbildung, Vernetzung/Einbindung, Innovationsgehalt)



# Fragen I

---

**Können Kosten für Reparaturen von aus Projektmitteln beschafften oder für das Projekt unerlässlichen Gerätschaften als Projektkosten angegeben werden?**

Dies muss im Einzelfall bewertet werden. Ein Puffer für Reparaturen im Kostenplan kann grundsätzlich nicht anerkannt werden.

**Sind Fahrtkosten (z.B. für den Transport für Gegenstände) förderfähig?**

Fahrtkosten sind förderfähig, sofern diese für das Projekt zwingend erforderlich sind und gem. den Regelungen im Bremischen Reisekostengesetz abgerechnet werden.

# Fragen II

---

## **Muss für die Personalkosten ein bestimmter Tarifvertrag zugrunde gelegt werden?**

Nein, die Personalkosten können gem. den in der antragstellenden Einrichtung geltenden Regelungen berechnet werden. Es gilt allerdings ein Besserstellungsverbot, d.h., die Projektangestellten dürfen nicht besser gestellt werden, als vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst. Als Vergleichswert wird die Bezahlung für TV-L Entgeltgruppe 11 angesetzt.

## **Falls es sich bei dem Förderantrag um einen Folgeantrag handelt, und bereits bestehende Angebote Teil des neuen Antrags sein sollen, gilt das Vorhaben damit als begonnen?**

Nein, es geht um das Gesamtvorhaben. Allerdings dürfen auch für Angebote, die fortgeführt werden sollen, keine Verträge abgeschlossen werden, bevor ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

---

# Fragen

---

## **Was bringt es, den Wert der ehrenamtlichen Leistung anzugeben?**

Ehrenamtliche Leistung kann weiterhin nicht als Eigenanteil angerechnet werden. Die Möglichkeit, den Wert der ehrenamtlichen Leistung anzugeben, dient der Sichtbarkeit des Ehrenamtes. Damit soll die ehrenamtliche Leistung gewürdigt werden, die in die Projekte fließt und ansonsten nicht quantitativ sichtbar wird.

## **Kann das Förderprogramm bei der Raumsuche bzw. der Raummiete unterstützen?**

Bei der Raumsuche können je nach Suchgebiet ggf. Kontakte vermittelt werden. Die Raummiete kann im Projekt als Kosten angegeben werden, sofern die Räumlichkeiten eigens für die Durchführung des Projektes angemietet werden.

# Fragen

---

## **Wird die Förderentscheidung sicher noch in 2024 getroffen oder besteht die Möglichkeit, dass diese erst in 2025 bekanntgegeben wird?**

Angesichts des engen Zeitplans besteht die Möglichkeit, dass sich die Förderentscheidung verzögert. Aus haushaltsrechtlichen Gründen soll die Entscheidung und Bescheiderstellung allerdings noch 2024 erfolgen. Ein Vorhabenbeginn zum 01.03.2025 soll auf jeden Fall ermöglicht werden.

## **Ist eine parallele Beantragung von BioStadt-Mitteln möglich?**

Noch ist nicht sicher, ob die BioStadt-Förderung in 2025 fortgesetzt wird. Eine Mittelverfügbarkeit muss vorab mit der zuständigen Stelle geklärt werden: <https://www.biostadt.bremen.de/unser-team-9215>. Bei einer gemeinsamen Förderung bleibt der Förderhöchstbetrag von 204.000 Euro bestehen. Die BioStadt beteiligt sich lediglich an der Förderung, stockt diese aber nicht auf. Nach Absprache mit der BioStadt, erfolgt die Antragstellung zentral bei „Klimaschutz im Alltag“.

# Kontaktmöglichkeiten

---

- Jorinde Bartels, 0421/361-10856
- Katharina Kirchhoff, 0421/361-65681

Funktionspostfach: [klimaschutzfoederung@umwelt.bremen.de](mailto:klimaschutzfoederung@umwelt.bremen.de)

Die Senatorin für Umwelt,  
Klima und Wissenschaft



Freie  
Hansestadt  
Bremen

**Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft**  
Abteilung 4 – Klima, Energiewende und Umweltinnovation

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

<https://umwelt.bremen.de/>